

STEUERRECHT

Investmentfond
Sozialversicherungsrenten
Reisekosten
Gebührenrecht
Gebührenpflicht
Warenabholung
Ausländische Kennzeichen
GmbH-Anteile
Gutscheine
Arbeitnehmerveranlagung
2010
Gaststättenpauschalierung
Bauunternehmer

ARBEITSRECHT

Nichterscheinen zur Arbeit
Lohn- und
Sozialdumping-Gesetz
Erkrankung
während des Urlaubs
Änderungskündigung

SONSTIGES

Atomkatastrophe Japan
Energieabgabenvergütung
AMS Graz und
Graz-Umgebung
Rauchverbot
Erntehelfer

Sommerfest

Donnerstag 30. Juni 2011 Beginn 18:00 Uhr

Donnerstag 7. Juli 2011 Beginn 18:30 Uhr



Inhalt



	■ Vorwort	3
	■ Wir gratulieren	3
	■ Zuwachs in der Fidas-Gruppe Wels	4
	■ 3. Fidas Sommerfest	18
Steuerrecht		
	■ Investmentfond – Besteuerung aus der Sicht des Privatinvestors	5
	■ Besteuerung deutscher Sozialversicherungsrenten	6
	■ Absetzbarkeit von Reisekosten bei teilweiser privater Veranlassung	6
	■ Änderungen im Gebührenrecht	7
	■ Gebührenpflicht – Vertrag per Mail ändert nichts an der Gebührenpflicht	7
	■ Nachweis bei Warenabholung – Neu 2011: Keine Spezialvollmacht mehr in bestimmten Fällen	8
	■ Achtung für Fahrer von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen	8
	■ Verkauf von GmbH-Anteilen	9
	■ Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen	9
	■ Arbeitnehmerveranlagung 2010	10
	■ Gaststättenpauschalierung gemeinschaftsrechtlich unzulässige Beihilfe?	11
	■ Haftungsbestimmung für Bauunternehmer – Auftraggeberhaftung Lohnabgaben	11
Arbeitsrecht		
	■ Nichterscheinen zur Arbeit	12
	■ Lohn- und Sozialdumping-Gesetz	12
	■ Erkrankung während des Urlaubs	13
	■ Änderungskündigung	14
Sonstiges		
	■ Atomkatastrophe Japan – Anfragen von Kunden	15
	■ Ende der Energieabgabenvergütung ab 2011 für Produktionsbetriebe	15
	■ Förderungen des Arbeitsmarktservice Graz und Graz-Umgebung	16
	■ Keine Umgehung des Rauchverbots durch spezielle Lüftungsanlage	17
	■ Beschäftigung ausländischer Erntehelfer ab 1.5.2011	17

Vorwort

Dass Geld allein nicht glücklich macht - diese Weisheit wurde uns seit jeher mitgegeben. Entsprechend auch eine Aussage der OECD die einen „Index für ein besseres Leben“ veröffentlicht hat. Obwohl wir Österreicher in einem sicheren Land mit relativ hohem Einkommen leben, liegen wir hinsichtlich Lebensqualität nur im internationalen Mittelfeld, obwohl das in Österreich verfügbare Haushaltseinkommen mit € 19.690,- nur von Luxemburg, USA und Norwegen übertroffen wird. Als Ursache wird angegeben, dass die arbeitende Bevölkerung aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten relativ wenig Vermögen bildet was durch die Diskussionen hinsichtlich Einführung von Vermögenssteuern zusätzlich unattraktiv wird.

Im Sinne der Aussage der OECD dass Geld Glück zwar nicht kaufen kann, es aber ein wichtiges Mittel ist um eine höheren Lebensstandard zu erreichen, sollten wir unsere Möglichkeiten nutzen um Ihr Einkommen durch entsprechend optimale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu erhöhen um damit vielleicht etwas für die Steigerung Ihres Lebensstandards beitragen zu können.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Erfolg und danken für die gute Zusammenarbeit.

Ihre
Fidas Salzburg
und
Fidas Deutschlandsberg

Wir gratulieren!

Das Team der Fidas Kindberg gratuliert Frau **Claudia Freitag** ganz herzlich zum 20-jährigen Firmenjubiläum und bedankt sich für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und Einsatzbereitschaft und freut sich auf die nächsten gemeinsamen Jahre. ■



www.fidas.at

immer gut beraten

fidas
S t e u e r b e r a t u n g

Zuwachs in der Fidas-Gruppe Wels

Herzlich in der Fidas-Gruppe begrüßen wir

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Dietmar Sternbauer



Bereits während meines Studiums an der Wirtschaftsuniversität Wien habe ich die Möglichkeit gehabt in Teilzeit bei einer Wirtschaftstreuhandkanzlei zu arbeiten. Nach meinem Abschluss war ich zuerst für 2,5 Jahre bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Linz tätig. Anschließend konnte ich für 8 Jahre bei einer mittelgroßen Kanzlei in Wels Erfahrung sammeln. Nach der Steuerberaterprüfung im Jahr 1998 wurde ich 2003 zum Wirtschaftsprüfer vereidigt.

Im Jahr 2005 bot sich mir die Gelegenheit eine kleinere Kanzlei aufgrund der Pensionierung des bisherigen Inhabers zu erwerben. Damit begann für mich der Weg in die Selbständigkeit. Ich

habe diesen Schritt keinen Moment bereut. Die Steuerberatung ist ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet und bietet eine Fülle von Möglichkeiten dem Unternehmer bei der Navigation durch den Steuerschlingel zu helfen. Zu unserem Kundenkreis gehören vor allem Klein- und Mittelbetriebe aus verschiedenen Branchen. Natürlich beraten wir auch bei der Vermietung von Gebäuden oder bei der Erstellung von Arbeitnehmerverträgen.

Besonders wichtig ist für mich der persönliche Kontakt von mir und meinen Mitarbeitern zu meinen Kunden. Der Kunde muss wissen, dass er jederzeit mit seinen Wünschen und Bedürfnissen zu uns kommen kann und dass wir seine Interessen mit aller Entschiedenheit vertreten.

Wir sind eine klassische „Full-Service“ Kanzlei und bieten neben den „klassischen“ Dienstleistungen eines Steuerberaters, wie Buchhaltung, Bilanzierung, Lohnverrechnung und Erstellen der Steuererklärung auch betriebswirtschaftliche Beratung, Planungsrechnungen, Unternehmensbewertungen, Umgründungen, Gründungsberatung, Beratungen in der Rechtsformwahl und Wirtschaftsprüfungen an.

Ein, wenn man so sagen kann, „Steckenpferd“ ist für mich die Vertretung in Finanzstrafverfahren. Ich habe

hier eine Spezialausbildung gemacht und kann daher die Kunden auch in diesem Bereich mit vollem Einsatz gegenüber den Behörden vertreten.

Natürlich kann niemand alles machen und sich in jedem Bereich perfekt auskennen. Die Anforderungen und Aufgaben im Wirtschaftsleben werden immer komplexer. Daher habe ich mich, als sich die Gelegenheit ergab, entschlossen, meine Kanzlei der Fidas-Gruppe anzuschließen.

Da wir jetzt auf die Erfahrung und das Wissen der Experten der Fidas-Gruppe zurückgreifen können, wird für meine Kunden eine noch bessere und effizientere Beratung möglich sein. ■

Mag. Dietmar Sternbauer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels

Dr. Breitwieserstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69

Fax: +43 7242 476 69-40

E-Mail: office@sternbauer.co.at

Investmentfond

Besteuerung aus der Sicht des Privatinvestors

Von der neuen Kapitalbesteuerung sind Anteile an Investmentfonds betroffen die seit dem 1.1.2011 angeschafft und nach dem 30.9.2011 veräußert werden.

Hinsichtlich der Beurteilung wird zwischen folgenden Fonds unterschieden:

- Ausschüttende Investmentfonds
- Thesaurierende Investmentfonds
- Meldefonds
- Fonds auf einem in- oder ausländischen Depot

Ausschüttende Investmentfonds

Die bisherige Besteuerung von Ausschüttungen erfährt keine Änderung – es bleibt bei der Endbesteuerung mit 25%. Ausschüttungen von Fonds auf einem ausländischen Depot bleiben ebenso mit dem 25%igen Sondersteuersatz steuerpflichtig.

Thesaurierende Investmentfonds

Weiße Fonds

Die Meldung der steuerpflichtigen Erträge erfolgt durch den steuerlichen Vertreter an die österreichische Kontrollbank.

Die Bemessungsgrundlage – die ausschüttungsgleichen Erträge – setzen sich einerseits aus den ordentlichen Erträgen wie Dividenden, Zinsen andererseits aus den erzielten Kursgewinnen zusammen. Die Einbeziehung der Substanzgewinne wird stufenweise von derzeit 20% auf 60% angehoben. Durch diese Maßnahme kommt es zu einer vorgezogenen Besteuerung von Kursgewinnen die erst bei dem tatsächlichen Verkauf erzielt werden. Für weiße thesaurierende Fonds auf ausländischen Depots ist analog eine 25%ige Sondersteuer abzuführen die vom Steuerpflichtigen selbst zu veranlagten ist.

Schwarze Fonds

Es erfolgt eine Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge. Als Bemessungsgrundlage werden 90% der Differenz zwischen dem Rücknahmepreis am Jahresanfang und Jahresende in Ansatz gebracht wovon ein 25%iger KEST-Abzug vorgenommen wird. Als Mindestbesteuerung werden 10% des letzten festgestellten Rücknahmepreises angesetzt. Liegen schwarze Fonds auf ausländischen Depots erfolgt die Besteuerung wiederum in Form der 25%igen Sondersteuer.

Weiters erfolgt beim Investmentfondbesitzer eine zusätzliche Besteuerung beim Verkauf des Fonds. Die Veräußerungsgewinne unterliegen wie bei Wertpapieren der Kapitalertragssteuer. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung erfolgt eine Erhöhung der Anschaffungskosten um die bereits berücksichtigten ausschüttungsgleichen Erträge. ■



Sozialversicherungsrenten



Besteuerung deutscher Sozialversicherungsrenten

Zahlreiche Bezieher von Renten aus einer deutschen gesetzlichen Sozialversicherung wurden von der deutschen Finanzverwaltung aufgefordert diese Renten, rückwirkend ab 2005, in Deutschland zu versteuern. Für die Versteuerung ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Aufgrund einer Neuregelung des deutschen Systems sind derartige Renten ab 1. Jänner 2005 in Deutschland steuerpflichtig, wobei zu beachten ist, dass der Besteuerungsanteil im Jahr 2005 mit 50% angesetzt wird und eine jährliche Steigerung von 2% zu einer 100%igen Besteuerung im Jahr 2040 führt.

Hat somit ein Rentenempfänger bereits im Jahr 2005 eine Rente aus einer

deutschen gesetzlichen Sozialversicherung bezogen, unterliegen 50% dieser Rente der Besteuerung in Deutschland.

Zu Beachten ist, dass eine Berücksichtigung von personen- und familienbezogenen Vergünstigungen allein vom Ansässigkeitsstaat (Österreich) vorzunehmen ist. In Deutschland unterliegen die Rentenzahlungen ohne Berücksichtigung eines Grundfreibetrages oder personen- und familienbezogenen Vergünstigungen der Besteuerung.

Unterliegen jedoch 90% der Einkünfte des Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr der deutschen Einkommensteuer bzw. beträgt die Summe der Einkünfte die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen weniger als

€ 8.004,- (2010), so kann ein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland gestellt werden und damit die personen- und familienbezogenen Vergünstigungen beansprucht werden. Ein entsprechender Günstigkeitsvergleich ist jedoch vorab durchzuführen.

Basierend auf dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland wird Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht für solche Rentenzahlungen zugewiesen.

In Österreich werden diese Renten von der Besteuerung ausgenommen, führen jedoch über den Progressionsvorbehalt zu einer Anhebung des in Österreich auf die übrigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes. ■

Reisekosten

Absetzbarkeit von Reisekosten bei teilweiser privater Veranlassung

Basierend auf einem aktuellen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist, unter bestimmten Voraussetzungen, ein anteiliger Abzug von Reisekosten auch bei beruflichen Reisen mit teilweiser privater Veranlassung möglich (VwGH 27.01.2011, GZ 2010/15/0197).

Folgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Betriebsausgabe notwendig:

Eine klare Trennung zwischen beruflichem und privatem Abschnitt der Reise in zeitlicher Folge ist notwendig (z.B. 10 Tage beruflicher Teil, 3 Tage privater Teil). Bei Vorliegen eines untrennbaren Mischprogrammes über den jeweiligen

Reisetag sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Für die Aufteilung der Kosten für die Hin- und Rückfahrt ist das Verhältnis der beruflich zu den privat veranlassten Reisetagen heranzuziehen. Dieses Verhältnis ist auch auf bei längeren Anreisen entfallende Nächtigungskosten anzuwenden.

Bei Reisen bei denen die berufliche Veranlassung das auslösende Moment für die Reise darstellt, können die Fahrtkosten sogar zur Gänze abgesetzt werden, falls private Unternehmungen nur in untergeordnetem Ausmaß anfallen. Ein bei einer Urlaubsreise nebenbei wahrgenommener beruflicher Termin

führt jedoch zu keiner Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe.

Um bei einer zu erwartenden Prüfung der geltend gemachten Reisekosten durch die Finanzverwaltung entsprechend bestehen zu können, ist wie immer eine genaue Dokumentation und entsprechende Nachweise erforderlich. ■



Gebührenrecht

Änderungen im Gebührenrecht

Aufhebung Darlehens- und Kreditvertragsgebühren

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde mit 1.1.2011 die Kreditvertrags- und Darlehensvertragsgebühr abgeschafft. Auch Gesellschafterdarlehen und -kredite sind nicht mehr gebührenpflichtig.

Änderung der Finanzamtszuständigkeit

Das Zuständigkeitsrecht der einzelnen Finanzämter wurde neu geordnet. Bisher hatten manche Finanzämter eigene Gebührenabteilungen. Diese sind seit 1.1.2011 dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien untergeordnet.

Beispiel:

Vergebührung eines Mietvertrages

- Es ist das geänderte Formular GEB 1 zu verwenden.

Dieses kann entweder direkt beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, Postfach 222 in 1000 Wien oder aber auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden.

- Die Gebühr ist auf ein zentrales Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu überweisen.

Grundbuch

Mit 1.1.2011 erfolgte eine Anhebung der Eintragungsgebühr ins Grundbuch von 1,0 auf 1,1%. Die Eingabegebühr bei Grundbucheingaben wird von € 45,- auf € 38,- gesenkt – jedoch nur bei elektronischer Eingabe. Eingaben in schriftlicher (Papier-)Form werden auf € 53,- erhöht.

Bisher gab es bei Grundbuchsabfragen eine Zeilengebühr. Diese entfällt ab Oktober 2011 und es werden statt

dessen so genannte „Flat-Rates“ eingeführt. Eine Vollabfrage im Grundbuch kostet € 3,-, für eingeschränkte Abfragen wird eine Gebühr von € 1,50 und je abgefragter Urkunde wird eine Gebühr von € 0,90 eingehoben.

Firmenbuch

Die Gebühr für Firmenbuchabfragen wird ab April 2011 um ca. 25% erhöht und muss einzeln bezahlt werden.

Für Firmenbucheingaben in elektronischer Form bleibt die Gebühr gleich (z.B. GmbH: € 29,-). Für Eingaben in Papierform wurde die Gebühr seit 1.1.2011 um € 15,- erhöht (z.B. GmbH: € 44,-). Gesellschaften mit einem Umsatz von unter € 70.000,- sind weiterhin von der Eingabegebühr befreit, wenn sie elektronisch und **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Bilanzstichtag einreichen. ■

Gebührenpflicht

Vertrag per Mail ändert nichts an der Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig im Sinne des Gebührengesetzes sind Rechtsgeschäfte, wenn eine Urkunde errichtet wird, die im Gebührengesetz ausdrücklich erwähnt und von den Vertragsparteien unterzeichnet wird. Solche Urkunden stellen Mietverträge dar und sind daher rechtsgeschäftsgebührenpflichtig.

Die Gebühr muss der Vermieter selbst berechnen und an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuer und Glücksspiel abführen. Sie beträgt **1% des 3-fachen Jahresbruttomietzinses**. Bei befristeten Mietverträgen ist die Gebühr abhängig

von der jeweiligen Laufzeit des Vertrags. Dient eine Wohnung oder ein Haus ausschließlich Wohnzwecken und wird ein **befristeter Mietvertrag** abgeschlossen, beträgt die Gebühr **1% der Vertragsdauer**, höchstens aber 1% des 3-fachen Jahreswerts.

Ein Rechtsanwalt wollte diese Gebühr umgehen. Er hat den Mietvertrag zwar schriftlich abgeschlossen, aber per E-Mail mit einer elektronischen Signatur versandt und nicht ausgedruckt. Der Rechtsanwalt war der Meinung, dass damit keine Urkunde im Sinne des Gebührengesetzes entstanden sei. Der Unabhängige Finanzsenat Linz gab die-

ser Meinung Recht und entschied zugunsten des Rechtsanwaltes. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung des UFS jedoch aufgehoben.

Der VwGH stellte fest, dass das Beisetzen einer **sicheren elektronischen Signatur einer händischen Unterschrift gleichgesetzt** ist. Das Ausdrucken der Urkunde stellt keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld dar. Papier in diesem Sinne kann jeder Stoff sein, der eine Schrift tragen kann. Ein Bildschirm kann eine E-Mail lesbar machen und ist daher als solch ein Stoff oder Papier anzusehen. ■



S. Hofschlaeger / pixelto.de

Nachweis bei Warenabholung

Neu 2011: Keine Spezialvollmacht mehr in bestimmten Fällen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet. Sie sind unter anderem dann steuerfrei, wenn die Waren **nachweislich** in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden. Der Nachweis, der zu erbringen ist, hängt ab von der Art und Weise, wie der Gegenstand ins Ausland gebracht wird (z.B. durch Versand oder Abholung).

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Wird die Ware durch einen Beauftragten abgeholt, ist es die Aufgabe des Lieferanten, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die mit ihm in Kontakt tretende Person dazu berechtigt ist, die Ware abzuholen. Allein die Kopie eines Reisepasses reicht dazu nicht aus. Es müssen noch eine Reihe anderer Nachweise erbracht werden.

Der Abholer muss **schriftlich erklären, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern** wird. In einer Spezialvollmacht muss erklärt werden, dass der **Abholende dazu berechtigt ist, die Ware abzuholen**.

Weiters muss aus dieser Vollmacht auch die Identität des Abholenden hervorgehen. Es muss die jeweilige Funktion des

Abholers in Bezug auf die konkrete Lieferung (Leistungsempfänger, unselbständiger Erfüllungsgehilfe oder selbständiger dritter Unternehmer) eindeutig festgestellt werden können.

Keine Spezialvollmacht

Diese strengen Vorschriften wurden nun ein wenig gelockert. Ab heuer wird keine Spezialvollmacht mehr benötigt

- wenn z.B. Geschäftsbeziehungen über einen längeren Zeitraum gleich laufen
- bei der Abholung durch einen Dienstnehmer
- bei Teillieferungen

In diesen Fällen muss jedoch aus weiteren Unterlagen hervorgehen, dass der Lieferant über die bloße Vorlage von Geschäftspapieren bzw. einer solchen allgemeinen Vollmacht hinausgehend mit dem Leistungsempfänger in Kontakt getreten ist und mit diesem die jeweiligen Modalitäten der Warenabholung vereinbart hat. Im Zweifel wird der konkrete Einzelfall geprüft.

Wird die Ware durch einen Frachtführer, Verfrachter oder Spediteur abgeholt, muss kein Nachweis der Beauftragung erbracht werden. Es liegt eine Versendung vor. ■



Wissenswertes

Achtung für Fahrer von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen



animatto / pixelio.de

Aufgrund der im Vergleich zu Österreich geringeren KFZ-Anschaffungsnebenkosten in Deutschland kann man durchaus in Versuchung geführt werden in Österreich mit einem deutschen Kennzeichen unterwegs zu sein, was jedoch bei Verwendung des KFZ in Österreich über ein Monat hinaus ungesetzlich ist.

Entsprechend reagiert die Großbetriebsprüfung und erhebt gezielt die Daten von Reparaturwerkstätten von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen und inländischem Besitzer. Die Besitzer der Fahrzeuge werden infolge aufgefordert nachzuweisen dass die Benutzung des Fahrzeuges dauerhaft im Ausland erfolgt.

Ein ausländischer Firmensitz alleine ist als Nachweis nicht ausreichend. Sollte es also nach Aufforderung des Finanzamtes nicht gelingen die Auslandsnutzung nachzuweisen, sollte die fällige Steuer umgehend nachgezahlt werden um möglichst ohne Bestrafung davonzukommen.

Denn bei konkreten Ermittlungen des Finanzamtes ist es für eine strafbefreiende Selbstanzeige zu spät. ■

Verkauf von GmbH-Anteilen

Besteuerung beim Verkauf von GmbH-Anteilen

Gesellschafter, die ihre Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs) verkaufen, werden mit dem Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Zu versteuern ist dabei der Veräußerungsgewinn: Das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Dieser Artikel behandelt die Änderungen, die sich durch das neue Budgetbegleitgesetz 2011 für jene Gesellschafter ergeben, die ihre Beteiligungen im Privatvermögen halten.

Bisherige Regelung

Betrag die **Höhe** einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung in den letzten fünf Jahren

■ **zumindest einmal 1% oder mehr:** Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit dem halben Durchschnittssteuersatz der Einkommensteuer.

■ **immer weniger als 1%:** Hier zieht die Spekulationsbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf weniger als ein Jahr betrug. Dies bedeutet, dass für den Veräußerungsgewinn die Einkommensteuer in voller Höhe zu entrichten ist. Bei Veräußerungen nach einem Jahr bleibt der Veräußerungsgewinn steuerfrei.

Neue Besteuerung durch Kapitalertragssteuerabzug

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde diese Besteuerung neu geregelt: Veräußerungsgewinne aus Finanzvermögen unterliegen ab 1.10.2011 generell dem Kapitalertragssteuerabzug von 25%.

Wann gilt die neue Regelung?

Anschaffung der Beteiligung

■ **nach dem 31.12.2010:** Veräußerungsgewinne unterliegen jedenfalls der neuen Kapitalertragssteuer.

■ **vor dem 1.1.2011:** Die neue Besteuerung gilt dann, wenn die Beteiligungshöhe zum 30.9.2011 noch mindestens 1% beträgt. Ist die Beteiligungshöhe weniger als 1% und hat diese aber in den vergangenen fünf Jahren diese Marke überschritten, besteht eine Steuerpflicht nur dann, wenn diese Beteiligung innerhalb der fünfjährigen Steuerhängigkeitsfrist veräußert wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Veräußerung derartiger Beteiligungen wie bisher steuerfrei.

Bis zum 1.10.2011 gelten jedenfalls weiterhin die alten Bestimmungen (halber Durchschnittssteuersatz, Spekulationsbesteuerung). Bei einer Schenkung oder einer Erbschaft kommt es zu keiner Veräußerungsbesteuerung. ■

Gutscheine

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Hinsichtlich der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht von Gutscheinen zum Zeitpunkt der Veräußerung sind folgende Voraussetzungen maßgeblich:

Leistung ist noch nicht exakt bestimmt

Ist die mit dem Erwerb des Gutscheines verbundene Leistung noch nicht exakt bestimmt ist der Gutschein als Zahlungsmittel zu beurteilen und es liegt kein steuerbarer Umsatz vor. Die Umsatzsteuer wird erst bei Einlösen des Gutscheines fällig.

Verkauft ein Werkzeugmarkt Gutscheine die zum Bezug von Waren aus dem Sortiment des Unternehmens berechti-

gen, so liegt mangels konkreter Definition der Ware keine Umsatzsteuerbarkeit vor. Erst bei Einlösen des Gutscheines für ein konkretes Produkt entsteht die Umsatzsteuerpflicht.

Bei unrichtigem Ausweis der Umsatzsteuer schuldet der, den Gutschein ausstellende Unternehmer, den Steuerbetrag aufgrund des Steuerausweises. Der Erwerber des Gutscheines darf jedoch mangels Lieferung die Vorsteuer nicht geltend machen.

Leistung ist bereits exakt bestimmt

Damit bereits beim Verkauf eines Gutscheines ein steuerbarer Umsatz vorliegt, müssen Art, Inhalt und Umfang der künftigen Leistung festliegen. Eine exak-

te Bestimmung des Leistungszeitpunktes ist jedoch nicht erforderlich. Verkauft, unter Bezugnahme auf das vorhergehende Beispiel der Werkzeugmarkt einen Gutschein der zum Bezug eines genau definierten Werkzeuges berechtigt, wird der Gutschein als Anzahlung auf ein konkretes Geschäft betrachtet und unterliegt damit der Anzahlungsbesteuerung.

Gültigkeitsdauer

Mangels Angabe einer Gültigkeitsdauer behält der Gutschein für 30 Jahre seine Gültigkeit. Es empfiehlt sich daher die Angabe eines nachvollziehbaren Ablaufdatums. Eine Gültigkeit unter einem Jahr kann jedoch als sittenwidrig beurteilt werden. ■

Gaststättenpauschalierung

Gaststättenpauschalierung gemeinschaftsrechtlich unzulässige Beihilfe?

Eine aktuelle Entscheidung des UFS (30.3.2011, RV/0688-I/10) bringt für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe eine erhebliche Brisanz mit sich. Nach der Gaststättenpauschalierungs-Verordnung ist es möglich, dass derartige Betriebe den Gewinn vereinfacht mit einem Durchschnittssatz von € 2.180,- zuzüglich 5,5% der Betriebseinnahmen inklusive Umsatzsteuer ermitteln können, wenn keine Verpflichtung zur Buchführung besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden. Zusätzlich darf der Umsatz des vorangegangenen Jahres nicht € 255.000,- überschreiten. Der so anstelle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte Gewinn muss zumindest € 10.900,- betragen, ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug ist nicht zulässig.

Bei Betrieben mit einer atypisch niedrigen Ausgabenstruktur kann die durch die Verordnung gedeckte Pauschalie-

rung zu erheblichen Steuervorteilen führen. Bei dem vom unabhängigen Finanzsenat (UFS) beurteilten Fall eines Beherbergungsbetriebs lag der nach einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte Gewinn bei rd. 80% der Umsätze, wodurch sich bei Anwendung der Pauschalierung (gemeinsam mit Vorteilen aus der Ermittlung pauschaler Vorsteuern) eine jährliche Steuerersparnis von etwa € 90.000,- ergeben hat.

Dabei ist der UFS zum Ergebnis gekommen, dass in der durch die Pauschalierung ermöglichten Steuerbegünstigung eine gemeinschaftsrechtlich unzulässige Beihilfe zu sehen ist. Die unterstellte Wettbewerbsverzerrung ist insbesondere auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Betrieb in Grenznähe tätig ist und daher mit vergleichbaren Betrieben eines EU-Nachbarstaats in Konkurrenz tritt. Die vom UFS als Verletzung des Verbots von Beihilfen eingestufte Steuerbegünstigung

soll nach Meinung des UFS „rückabgewickelt“ werden (d.h. die Besteuerung soll auf Basis der höheren Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgen).

In der Praxis bringt die Entscheidung des UFS eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da hier eine auf Basis einer ordnungsgemäß kundgemachten Verordnung des BMF erfolgte Ausnützung von Pauschalierungsmöglichkeiten nicht anerkannt wurde.

Auch wenn die Entscheidung letztlich für einen Einzelfall ergangen ist, bei dem die Pauschalierung tatsächlich untypisch hohe Steuervorteile gebracht hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung allgemein zu einer Einschränkung der Pauschalierungsmöglichkeiten führt.

Es ist daher abzuwarten wie sich das Finanzministerium zu dieser Entscheidung äußern wird. ■

Bauunternehmer

Haftungsbestimmung für Bauunternehmer – Auftraggeberhaftung Lohnabgaben

Mit 1. Juli 2011 wird zur Vermeidung von Betrugsaktivitäten im Baubereich die Auftraggeberhaftung für Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) zusätzlich zu den bereits geltenden Bestimmung im Bereich der Sozialversicherung eingeführt.

Ähnlich den bereits geltenden Bestimmungen im Bereich der Sozialversicherung hat das Bauunternehmen bei Weitervergabe von Aufträgen an Subunter-

nehmer zur Vermeidung der Haftung durch Nichtabfuhr der o.a. Lohnabgaben durch den Subunternehmer 5% des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse abzuführen.

Eine Haftung, und damit die Notwendigkeit der Abfuhr der 5%, entfällt, falls das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen eingetragen ist (HFU Gesamtliste). ■



Nichterscheinen zur Arbeit

Entscheidend für die Rechtsfolgen des Nichterscheinens zur Arbeit ist vorab:

- **Meldet sich der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber**
- **Anlass für das Nichterscheinen**

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Dienstgeber jede Dienstverhinderung umgehend und ohne Aufforderung mitzuteilen. Kommt der Dienstnehmer dieser Meldeverpflichtung unter Angabe eines Entschuldigungsgrundes nach (z.B. Krankheit) so bleibt der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aufrecht.

Wird von Seiten des Arbeitnehmers kein ausreichender Entschuldigungsgrund genannt, hat der Arbeitgeber ihn zum sofortigen Arbeitsantritt auf-

zufordern und zu verwarnen. Die Zeit des unberechtigten Fernbleibens führt zum Verlust des darauf entfallenden Entgeltanspruches.

Bei andauerndem unentschuldigtem Fernbleiben kann der Arbeitgeber die Entlassung aussprechen.

Bitte beachten: Ein Nichterscheinen zur Arbeit durch den Arbeitnehmer berechtigt den Dienstgeber nicht zur Annahme, dass der Dienstnehmer das Dienstverhältnis durch vorzeitigen Austritt beendet hat. Die Voraussetzung für einen vorzeitigen Austritt bedarf in der Regel einer entsprechenden ausdrücklichen, mündlichen oder schriftlichen klaren und einwandfreien Willenserklärung.

Eine Entlassung wegen Verletzung der Meldepflicht hängt wesentlich von der

konkreten Situation ab. So bedarf es für die berechtigte Entlassung bestimmter Voraussetzungen wie Entstehen eines beträchtlichen betrieblichen Schadens oder Verletzung der Meldeverpflichtung trotz mehrfacher Verwarnungen.

Ein Entlassungsgrund liegt auch vor falls der Arbeitnehmer nach Verletzung der Meldepflicht keinen Hinderungsgrund angeben kann.

Bleibt ein Dienstnehmer länger Zeit dem Arbeitsplatz fern, empfiehlt es sich die tatsächliche Situation durch Kontaktaufnahme mit dem Dienstnehmer abzuklären (z.B. eingeschriebener Brief). Kann ein Dienstnehmer sein Fernbleiben nach Rückkehr zum Arbeitsplatz nicht rechtfertigen ist eine Entlassung unverzüglich auszusprechen. ■

Lohn- und Sozialdumping-Gesetz

Seit 1.5.2011 gilt das neue Lohn- und Sozialdumping-Gesetz

Mit der Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes und dem neuen Lohn- und Sozialdumping-Gesetz kam es zu einigen Änderungen im Bereich Arbeitsrecht.

Arbeitsverfassungsgesetz

Kündigung

Bisher musste der Betriebsrat fünf Tage zuvor von der Kündigungsabsicht informiert werden. Diese Frist wurde auf eine Woche verlängert. Weiters wurde auch die Frist für die Anfechtung einer Kündigung durch den Arbeitnehmer von einer auf zwei Wochen verlängert. Bei Arbeitnehmern, die zum Zeitpunkt ihrer Einstel-

lung das 50. Lebensjahr überschritten haben, sind Kündigungsanfechtungen wegen Sozialwidrigkeit erst bei Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres zulässig.

Wahlrecht Betriebsrat und Jugendvertrauensrat

Das passive Wahlrecht bei der Betriebsratswahl wurde von 19 Jahren auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt. Das Wahlalter zur Wahl des Jugendvertrauensrats wurde auf 21 Jahre angehoben.

Das gilt sowohl für das aktive als auch für das passive Wahlrecht. Ein untätiger Wahlvorstand kann leichter abgewählt werden.

Prämien

Der Betriebsrat hat bei leistungsbezogenen Prämien und Entgelten keine zwingende Mitbestimmungspflicht mehr. Akkord- und akkordähnliche Löhne bleiben weiterhin mitbestimmungspflichtig.

Lohn- und Sozialdumping-Gesetz

Eine weitere Änderung im Bereich Arbeitsrecht ist das beschlossene Lohn- und Sozialdumping-Gesetz. Ab 1.5.2011 ist Unterentlohnung eine strafbare Handlung. Jeder Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer unter dem Kollektivvertrag bezahlt, begeht eine strafbare Handlung. Die **Verwaltungsstrafen** für dieses Delikt betragen zwischen **€ 1.000,- und € 50.000,-**. ■

Urlaub

Erkrankung während des Urlaubs

Im Normalfall kommt es zu einer Unterbrechung des Urlaubs, wenn der Arbeitnehmer während dessen erkrankt oder verunglückt. Allerdings ist dies nicht immer so. Welche Ausnahmen bestehen?

In § 5 Urlaubsgesetz ist geregelt, dass es bei Krankheit oder Unfall des Arbeitnehmers während des Urlaubs zur Unterbrechung des Urlaubs kommt. Dabei muss jedoch Folgendes erfüllt sein:

- Die Erkrankung bzw. der Unfall darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sein.
- Die Arbeitsunfähigkeit muss mehr als drei Kalendertage andauert haben.

Es gilt hierbei also der Grundsatz: **Erkrankung bzw. Unfall bricht Urlaub ab!**

Ausnahmefälle

In folgenden Fällen kommt es nicht zur Unterbrechung des Urlaubs:

- Wenn der Arbeitnehmer während des Urlaubs eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, die mit der Erkrankung bzw. dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang steht.
- Wenn der Arbeitnehmer nach dreitägiger Krankheitsdauer die Krankheit bzw. den Unfall nicht seinem Arbeitgeber meldet.

Meldung der Krankheit oder des Unfalls

Prinzipiell hat der Arbeitnehmer die Krankheit bzw. den Unfall nach 3 Tagen zu melden. Ist ihm dies aus Gründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, dann muss er die Meldung, sobald es die Umstände zulassen, nachholen.

D.h. wird die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt, dann gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt.

Bei Arbeitsantritt ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber ohne Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Krankenbestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu bringen.

Wenn der Arbeitnehmer im Ausland erkrankt oder verunglückt ist, muss er zusätzlich noch eine behördliche Bestätigung beilegen. In dieser muss bestätigt sein, dass die Person, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, auch als Arzt zugelassen ist. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer in einem Krankenhaus stationär oder ambulant behandelt wurde. ■



Änderungskündigung

Eine Änderungskündigung unterliegt dem allgemeinen Kündigungsschutz nach § 105 ArbVG. Sie ist dann nicht sozialwidrig, wenn dem Dienstnehmer die Annahme des Angebotes des Dienstgebers zur Änderung der Arbeitsbedingungen zumutbar ist.

Änderungskündigung

Die aus wirtschaftlichen Gründen bedingte Kündigung eines Dienstnehmers mit dem gleichzeitigen Angebot auf Abschluss eines neuen Dienstvertrags zu geänderten Konditionen stellt eine Änderungskündigung dar. Auch Änderungskündigungen unterliegen dem allgemeinen Kündigungsschutz nach § 105 ArbVG.

Allgemeiner Kündigungsschutz

Voraussetzung für das Vorliegen des allgemeinen Kündigungsschutzes sowie

die Möglichkeit einer Kündigungsanfechtung ist, dass es sich um einen betriebsratspflichtigen Betrieb, das ist jeder Betrieb mit dauernd mindestens fünf Arbeitnehmern, handelt. Ob tatsächlich ein Betriebsrat besteht oder nicht, ist gleichgültig.

Kündigungsanfechtung

Bei einer Anfechtung nach § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG ist zunächst zu prüfen, ob dem Dienstnehmer durch die Kündigung erhebliche soziale Nachteile entstehen, die über die normale Interessenbeeinträchtigung bei einer Kündigung hinausgehen.

Für eine Änderungskündigung ist entscheidend, ob dem Dienstnehmer die Annahme des Angebotes des Dienstgebers zur Änderung der Arbeitsbedingungen zumutbar ist.

Zumutbarkeit des Angebots

Dazu stellt der Oberste Gerichtshof fest, dass die Versetzung in eine andere Abteilung sowie eine Gehaltsreduktion von 10% brutto bzw 7,76% netto, die Interessen des betroffenen Dienstnehmers nicht wesentlich beeinträchtigt (vgl. OGH 9 ObA 8/03x, 9 ObA 244/98t, 8 ObA 12/07h).

Auch die Verringerung des Urlaubsanspruchs auf das gesetzliche Ausmaß stellt keine wesentliche Interessenbeeinträchtigung dar (OGH 9 ObA 297/93).

In diesen beiden Fällen ist die Änderungskündigung nicht sozialwidrig, da dem Dienstnehmer die Annahme des Angebotes des Dienstgebers zur Änderung der Arbeitsbedingungen zumutbar ist (OGH 8 ObA 23/10f). ■



Atomkatastrophe Japan

Anfragen von Kunden

In Zusammenhang mit der Atomkatastrophe in Japan können Betriebe mit Anfragen konfrontiert werden, inwieweit sichergestellt werden kann, dass keine radioaktiv belasteten Produkte zur Auslieferung kommen.

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die von der WHO festgelegten und für gesundheitlich als unbedenklich angesehenen Freigrenzen. Basierend auf dem Produktsicherheitsgesetz haben inländische Hersteller, Importeure und Vertreiber sicherzustellen dass nur sichere Produkte in Umlauf gebracht werden.

Produkte, die die Freigrenzen der WHO überschreiten, sind nicht als sicher im

Sinne des Produktsicherheitsgesetzes anzusehen und daher sind Hersteller, Importeure und Vertreiber verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen um ein in Verkehr bringen zu vermeiden.

Entsprechend ist darauf zu achten dass die Betriebe sich ihrerseits durch Vereinbarungen mit ihren Lieferanten dahingehend absichern, dass die Einhaltung der Grenzwerte vertraglich zugesichert bzw. entsprechende Zertifikate von Prüfanstalten vorgelegt werden und auch für den Fall der Lieferung von Produkten, die die Freigrenze überschreiten, die Kosten für Schutz-, Sicherungs- und Entsorgungsmaßnahmen ersetzt werden. ■



Foto: The Tokyo Electric Power Company

Energieabgabenvergütung

Ende der Energieabgabenvergütung ab 2011 für Produktionsbetriebe

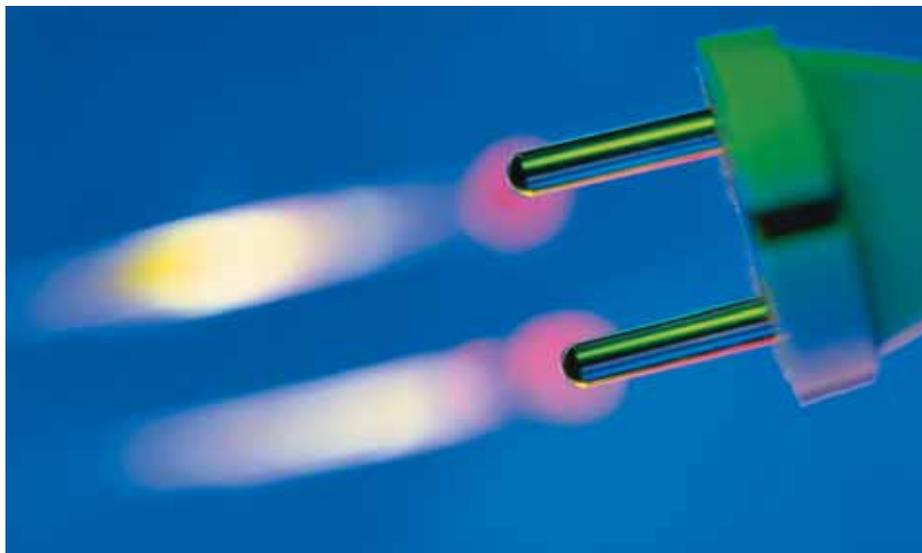
Die Möglichkeit der Rückvergütung der Energieabgabe, abhängig vom sogenannten „Nettoproduktions-

wert“, war in der Vergangenheit sowohl für Produktions- als auch für Dienstleistungsbetriebe möglich.

Produktionsbetriebe werden entsprechend den Energieabgaben Richtlinien 2011 als Betriebe definiert deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung von körperlichen Wirtschaftsgütern liegt.

Somit besteht für Dienstleistungsbetriebe als auch für weitergelieferte Energie ab 2011 keine Vergütungsmöglichkeit mehr.

Aufgrund der langen Antragsmöglichkeit von 5 Jahren sollte jedoch auch von Dienstleistungsbetrieben überprüft werden ob in den vergangenen 5 Jahren entsprechende Vergütungsanträge gestellt wurde – denn wie angeführt, tritt das Ende der Vergütungsmöglichkeit für Dienstleistungsbetriebe erst mit 2011 in Kraft. ■



Arbeitsmarktservice



Förderungen des Arbeitsmarktservice Graz und Graz-Umgebung

Bei Neueinstellung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

„Come Back“ Eingliederungsbeihilfe
Gefördert wird die Neueinstellung von Frauen oder Männern, denen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz die Hilfeleistung „Lohnkostenzuschuss“ (§13 BHG) zuerkannt wurde. Voraussetzung ist die Begründung eines vollversicherten Arbeitsverhältnisses mit mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden.

Für Dienstverhältnisse mit Frauen oder Männern, die nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz anerkannt sind, besteht kein Kündigungsschutz. Die Beihilfe kann für maximal 18 Monate gewährt werden. Danach besteht die Möglichkeit einer Weiterförderung durch das Land Steiermark.

Der/Die ArbeitgeberIn erhält für jeden Monat einen Zuschuss zu den Lohnkosten ausbezahlt.

Kostenlose Arbeitserprobung für bestimmte Personengruppen

Das Arbeitsmarktservice bietet dem Unternehmen auch die Möglichkeit einer kostenlosen Arbeitserprobung (max. 1 Monat), welche zur Abklärung der Eignung für diesen Arbeitsplatz dient. Voraussetzung: Kontaktaufnahme mit zuständigem/r AMS BeraterIn vor Beginn zwecks Abklärung der Zielgruppenzugehörigkeit.

Lehrstellenförderung – integrative Berufsausbildung (verlängerte Lehrzeit, Teilqualifizierungslehre):

Voraussetzung: Jugendliche mit Benachteiligungen, die aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen nicht in der Lage sind, eine reguläre Lehre zu absolvieren und beim Arbeitsmarktservice Graz und Graz-Umgebung als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, Höhe und Dauer der Förderung für den Dienstgeber: verlängerte Lehrzeit max.

€ 302,- monatlich für max. 3 Jahre, Teilqualifizierung max. € 302,- monatlich für max. 2 Jahre.

Bei Neueinstellung von Personen, die bereits seit längerer Zeit beschäftigungslos sind

Eingliederungsbeihilfe für langzeitbeschäftigungslose Personen:
Voraussetzung: beim Arbeitsmarktservice Graz und Graz-Umgebung als langzeitbeschäftigungslose Personen vorgemerkt.

Förderdauer 3 Monate, Deckelung in Gesamthöhe von € 1.200,- bei Vollzeitdienstverhältnis.

Bitte beachten Sie: Diese Förderungen gelten bis auf Widerruf bzw. längstens bis Oktober 2011.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf AMS Förderungen. AMSG Kontaktaufnahme mit AMS-BeraterIn vor Förderbeginn ist unbedingt erforderlich. ■

Wissenswertes

Förderungen des Bundessozialamtes:



Bitte beachten Sie, dass es für Menschen mit Behinderung auch Fördermöglichkeiten über das Bundessozialamt gibt (z.B. Integrationsbeihilfe, Entgeltbeihilfe etc.) – **www.bundessozialamt.gv.at**

Achtung: Keine Doppelförderungen zwischen Arbeitsmarktservice und Bundessozialamt möglich!

Kontakt:

Regina Maria Schick
Arbeitsmarktservice Graz
Berufliche Rehabilitation
Niesenberggasse 67-69
Telefon 0316/7080 oder per Mail:
regina_maria.schick@ams.at



Rauchverbot



Keine Umgehung des Rauchverbots durch spezielle Lüftungsanlage



§ 13a Abs. 2 zweiter Satz Tabakgesetz verlangt nicht nur, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt, sondern zusätzlich, dass (u. a.) der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst sein muss.

Damit hat der Gesetzgeber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass bei Gastgewerbebetrieben mit mehr als einem Gastraum der (gesamte)

Hauptraum dem Rauchverbot unterliegt, das Rauchen daher grundsätzlich nur in den anderen (Nebenräumen) Gasträumen gestattet werden darf.

Der Hauptraum einer Gastgewerbebetriebsanlage unterliegt jedenfalls dem Rauchverbot, woran auch eine effektive Lüftungsanlage nichts ändern kann.

Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.3.2011 entsprechend ausgeführt.

(VwGH 29. 3. 2011, 2011/11/0035). ■

Erntehelfer

Beschäftigung ausländischer Erntehelfer ab 1.5.2011

Bisher stellten Arbeitnehmer aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschien und Ungarn den Hauptanteil am „Erntehelferkontingent“.

Durch die Öffnung des Arbeitsmarktes gilt für diese Personen ab 1.5.2011 nunmehr die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Folglich ist keine Erntehelferbewilligung mehr notwendig und wird auch vom AMS nicht mehr ausgestellt. Das bedeutet aber, dass diese Arbeitnehmer mangels „Erntehelferbewilligung“ aus ausländerbeschäftigungsrechtlicher Sicht nicht mehr als Erntehelfer qualifiziert werden können.

Ab 1.5.2011 unterliegen sie daher als landwirtschaftliche Hilfsarbeiter (Beitragsgruppe A1L) bzw. im gewerblichen Bereich als Arbeiter (Beitragsgruppe A1) der Vollversicherungspflicht.

Lediglich Erntehelfer aus Bulgarien und Rumänien – diese sind ja noch bis zum

Ende der Übergangsbestimmungen (voraussichtlich 31.12.2013) hinsichtlich ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt – können, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, weiterhin als

Erntehelfer angemeldet und ohne Pensionsversicherungsbeitrag in den Beitragsgruppen A11l bzw. A11 abgerechnet werden. Dies gilt auch für Staatsangehörige von Drittstaaten. ■



Luise / pixelto.de



3. Fidas Sommerfest

Donnerstag 30. Juni 2011, Beginn 18:00 Uhr

Donnerstag 7. Juli 2011, Beginn 18:30 Uhr

Wir freuen uns, dass wir Sie auch heuer wieder als unsere Gäste zu unserem 3. Fidas Sommerfest einladen dürfen.

Wir bereits in den 2 vergangenen Jahren möchten wir Sie mit kulinarischen Köstlichkeiten und erfrischenden Getränken verwöhnen. Das Fidas Sommerfest soll ein „Danke“ an unsere Geschäftspartner sein, die persönlichen Kontakte und Beziehungen vertiefen und auch die Gelegenheit bieten mit Geschäftsfreunden anderer Branchen in Kontakt zu treten. Nutzen Sie gemeinsam mit uns das Netzwerk der Fidas Gruppe.

Bei musikalischer Umrahmung freuen wir uns mit Ihnen einen gemütlichen, hoffentlich lauen, Sommerabend verbrin-

gen zu dürfen. Die Einladung liegt dem Fidas Info bei, Wir freuen uns bereits heute Sie wieder als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.

Das Fidas Sommerfest findet an folgenden Standorten statt:

Donnerstag 30. Juni 2011, Beginn 18:00 Uhr

■ Graz

Donnerstag 7. Juli 2011, Beginn 18:30 Uhr

■ Innsbruck

■ Kindberg

■ Liezen

■ Schladming

■ Wels



Graz



Innsbruck



Kindberg

immer gut beraten
fidas
S t e u e r b e r a t u n g



Liezen



Salzburg



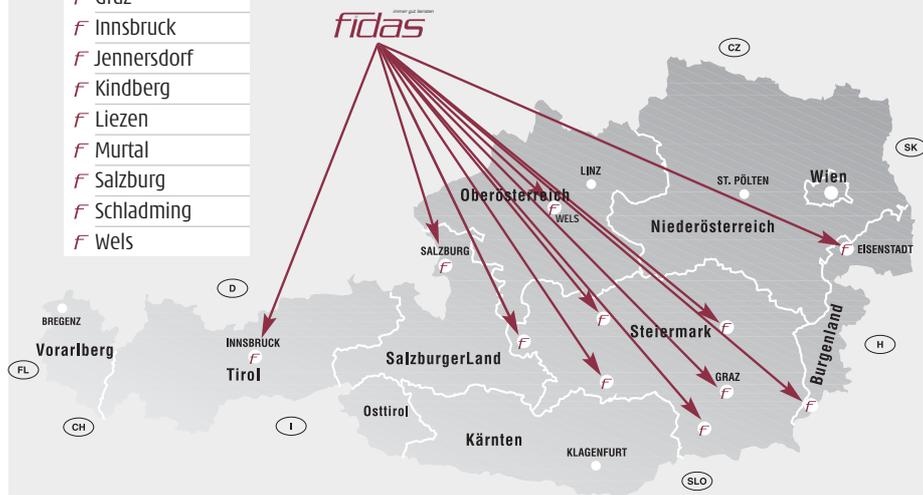
Schladming



Süd-Ost + Eisenstadt

Unsere Standorte

- F Deutschlandsberg
- F Eisenstadt
- F Graz
- F Innsbruck
- F Jennersdorf
- F Kindberg
- F Liezen
- F Murtal
- F Salzburg
- F Schladming
- F Wels



Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH, 8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2 und
J. Unterberger Steuerberatung GmbH & Co KG, 5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 63 B

Gesamtherstellung:

Typographic Druck GmbH, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 168, www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Unsere Leistungen

BERATUNG

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.

Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungszusammenhängen.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen.

Kanzleien der Fidas-Gruppe

Deutschlandsberg

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2

Tel.: +43 3462 55 73-0, Fax: +43 3462 55 73-55, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at

Eisenstadt

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a

Tel.: +43 2682 646 31, Fax: +43 2682 646 31-18, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at

Graz

Fidas Graz Steuerberatung GmbH

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: +43 316 47 35 00, Fax: +43 316 47 35 00-4, E-Mail: office@fidas-graz.at

Innsbruck

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2

Tel.: +43 512 29 44 39, Fax: +43 512 29 44 39-21, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at

Jennersdorf

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13

Tel.: +43 3329 462 52, Fax: +43 3329 462 52-33, E-Mail: office@fidas-suedost.at

Kindberg

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH

8650 Kindberg, Hauptstraße 29

Tel.: +43 3865 22 38, Fax: +43 3865 36 46, E-Mail: office@fidas-kindberg.at

Liezen

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23

Tel.: +43 3612 300 33, Fax.: +43 3612 300 34, E-Mail: office@fidas-liezen.at

Murtal

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66

Tel.: +43 3577 236 00, Fax: +43 3577 236 00-22, E-Mail: office@fidas-murtal.at

Salzburg

J. Unterberger Steuerberatung GmbH & Co KG

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 63 B

Tel.: +43 662 66 32 52, Fax: +43 662 66 32 51, E-Mail: office@unterberger.org

Schladming

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH

8970 Schladming, Untere Klaus 182

Tel.: +43 3687 246 47, Fax: +43 3687 246 47-85, E-Mail: office@fidas-schladming.at

Wels **Neu!**

Mag. Dietmar Sternbauer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40, E-Mail: office@sternbauer.co.at